

Peter Pan e.V.



Satzung für die Betreuungsgruppe Peter Pan e.V. Wallerstädt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Peter Pan e.V. Wallerstädt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der VR-Nr. 51023 eingetragen. Nachfolgend die Gruppe oder der Verein genannt.

1. Der Sitz der Gruppe ist die Grundschule in 64521 Wallerstädt, Am Schulpfad 7.
2. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Aufgabe der Gruppe besteht darin, eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder von Mitgliedern der Gruppe in den Räumen der Grundschule Wallerstädt einzurichten und für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen.
Mit der Einführung dieses Betreuungsangebotes sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Schule erweitert und Familien ihre Zeit- und Alltagsplanung erleichtert werden.
Die Gruppe soll die persönliche Entwicklung fördern.
2. Die Gruppe dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeverordnung.
Die Gruppe ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit der Gruppe zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Anspruch auf Betreuung richtet sich nach der Reihenfolge der Aufnahme. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

6. Ein Austritt oder ein Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 4 Organe

Organe der Gruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Betreuungsbeiträge und Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Die Mitglieder zahlen Betreuungsbeiträge nach Maßgaben eines Beschlusses des Vorstandes. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung zu vollziehen. Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen.
2. Die Höhe der monatlichen Betreuungsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Hierbei ist insbesondere die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.
3. Über eine Betreuung wird auf Grund der erforderlichen Unterlagen entschieden. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusage Bescheid widerrufen werden.
4. Der Verein kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - a. Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
 - b. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen.
 - c. Nichtentrichtung der Betreuungsgebühren bzw. der verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit.
 - d. Wiederholte Missachtung der Betreuungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird.
 - e. Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen, die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben.
 - f. Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehung- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen.
 - g. Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SBG VIII übersteigt.
5. Wird die Satzung nicht eingehalten bzw. gegen die Hausordnung verstößen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind von weiterem Besuch der Einrichtung für Schulkind Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - a. der/dem Ersten Vorsitzende
 - b. der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassierer/in
 - d. sowie bis zu vier Beisitzern
2. Der/die Kassierer/in nimmt zugleich auch die Aufgabe des Schriftführers wahr.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand sind die Erste Vorsitzende/r, Zweite Vorsitzende/r, und der Kassierer/in.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne der § 26 Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) obliegen die Verantwortung und die Organisation der betrieblichen Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die optimale Verwirklichung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans.
6. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
7. Für die Aufnahme von Darlehen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des geschäftsführenden Vorstands, das Stimmrecht kann auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand auf den Rest des Vorstandes erweitert werden.
11. Der Vorstand kann von der Mietgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mietglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie dessen Entlastung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gruppe es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben einer Tagesordnung verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher per Aushang am schwarzen Brett in der Grundschule Wallerstädt und zusätzlich per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein vorliegende E-Mail- Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht hinzugerechnet.

5. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. den Haushaltsplan der Gruppe
 - b. Anträge zu den Aufgaben der Gruppe
 - c. An- und Verkauf von Grundstücken
 - d. Beteiligung an Gesellschaften
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, denen die Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt. Die Kasse muss mindestens von zwei dieser Personen geprüft werden.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Eine Vergütung für diese Tätigkeit bis zur Höhe der nach der Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) steuerfreien Beträge ist jedoch zulässig.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 7 Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Er ist berechtigt in Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben und der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist berechtigt, Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung mit dem Beschäftigten zu regeln. Er hat dabei das Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu beachten.
4. Die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Selbst betroffene Personen sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungserstattung nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.
7. Der Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahrs müssen bis zum 31.01. des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen sind nur möglich, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, Quittungen und Rechnungen etc. nachgewiesen werden und prüffähig sind

§ 10 Auflösung und Aufhebung der Gruppe

1. Die Auflösung der Gruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung der Gruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gruppe zur Hälfte an den Kinderschutzbund Groß-Gerau e. V. und an den Förderverein Grundschule Wallerstädten, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Groß-Gerau, den 09.02.2020